

Stadt Bielefeld
Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde
Az. 711.0003/19/1.2.2.2

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Agrargas Eckendorf GmbH & Co.KG beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes (BHKW) für die Verstromung von Biogas am Standort Salzufler Str. 149 in 33719 Bielefeld.

Für die Maßnahme wird ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG geführt, in diesem Zusammenhang erfolgt eine UVP-Vorprüfung. Die vorgenannte Anlage ist der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgebend für diese Entscheidung war der Nachweis, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm und die Emissionswerte der TA-Luft und der 44. BImSchV eingehalten bzw. unterschritten werden. Das BHKW dient der Produktion von Bedarfsenergie, somit wird die Stromerzeugung lediglich zeitlich geändert.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

gez. Clausen

Pit Clausen
Oberbürgermeister